

Was tue ich bei Mobbing ?

Was können Eltern bei Mobbing tun?

Wie wird am Landfermann konkret mit Mobbing umgegangen ?

| |
|-------------------------------------|
| Wir gehen gegen Mobbing vor: |
|-------------------------------------|

Prinzipien:

Unser Vorgehen gegen Mobbing ist von folgenden Prinzipien geleitet:

- Mobbing muss so schnell wie möglich und so effizient wie möglich gestoppt werden.
- An der Schule muss – gemeinsam und in Absprache mit dem Mobbing-Opfer und seinen Eltern – sofort, sehr klar, sehr massiv und sehr sicher alles getan werden, das Mobbing möglichst sofort zu stoppen, um zunächst einmal das Gefühl zu vermitteln: „Jetzt ist es erst einmal vorbei.“
- Unser schulisches Vorgehen stellt - in der humanistischen Tradition unseres Leitbilds - den Schutz des Opfers vor alle anderen Prinzipien - im Sinne der Notwendigkeit der Angstfreiheit und des Schützens des Schwächeren.
- Das Opfer bestimmt das Gesetz des Handelns; der Opferschutz hat Vorrang vor Täterrechten.
- In keinem Fall geht es um eine juristische Aufarbeitung. In Mobbing-Fällen zählen wegen der Asymmetrie der Auseinandersetzung keine Mehrheitsbetrachtungen oder Mehrheitszeugen.
- Wir trennen im ersten Schritt die erzieherischen Maßnahmen von disziplinarischer Verfolgung. Wenn sich die Täter an die getroffenen Vereinbarungen halten, werden - im einmaligen Fall - keine disziplinarischen Maßnahmen - außer der befristeten Beurlaubung vom Unterricht als Schutz der Opfer - getroffen.
- Alle Personen in der Schule sind aufgefordert stets auf Gewalt in jeder Form zu achten, sensibel zu sein für kleine Zeichen von Gewalt. Das Beleidigen in sozialen Netzwerken, wie What´s App, z.B. in schulischen Gruppen, die sogenannte Spaßkloppe, das Nackenkotelett oder andere Spiele, auch Form von Gewalt auf den Schulwegen wird von der Schule geahndet, da es Auswirkungen auf schulische Prozesse hat.
- Eltern und Freunde des Opfers (und auch der Täter) sind wichtige Ansprechpartner ihrer Kinder im Mobbingfall. Sie müssen sich klar machen, dass Mobbing nicht von allein vergeht, den Beistand und das entschlossene Handeln Erwachsener erfordert - und, dass sie möglichst schnell die wichtigen schulischen Ansprechpartner, ggf. auch direkt die Stufen- und Schulleitung informieren. Vertraulichkeit ist dabei garantiert. Es ist oft keine gute Idee, zu sagen: „Da musst du durch“ oder „Du musst dich wehren.“
- Bei möglichst frühzeitiger und sehr klarer Intervention können schwerwiegende Folgen von Mobbing unterbunden werden und zudem präventiv weitere Mobbing-Aktionen erschwert oder ganz verhindert werden.
Wir gehen davon aus, dass ein klar entschiedener und geklärter Mobbing-Fall Opfer wie Täter und der ganzen umgebenden Gruppe hilft, ein Bewusstsein für die Notwendigkeit des Verhinderns von Gewalt zu entwickeln - und so Mobbing und Gewalt zukünftig aktiv zu verhindern.

Vorgehen in Mobbing-Situationen

Wenn ich das Gefühl habe, gemobbt zu werden, dann:

1. Zunächst wird alles notiert, was das/die Opfer berichten; bereits im Vorfeld sollten Aufzeichnungen gemacht werden – so weit es geht (geht nicht immer) mit Datum, Uhrzeit, ggf. Fotos von What's App Kommunikationen etc. - ein Opfertagebuch ist immer hilfreich. Das ist gleichzeitig eine erste gute selbstunterstützende Maßnahme, damit umzugehen.
2. Ich kann mich sofort an jemanden wenden, dem ich vertraue, damit umzugehen – an die Schulleitung selbst, Herrn Haering und Herrn Sin – oder andere Mitglieder der erweiterten Schulleitung.
3. Wir werden unmittelbar – aber nur nach Besprechung und in Absprache mit dem Opfer aktiv. Alles wird gemeinsam besprochen. Wir als Schulleitung wollen aktiv werden – es ist also kein Beschwerneis. Gerne können auch per Telefon oder Mail Zeitpunkte gesucht werden, an denen das keiner mitbekommt.
4. Ziel ist es, Mobbing – nach Absprache – so schnell wie möglich und sicher zu stoppen. Dies erfolgt - nach sehr schneller Abklärung - zunächst durch vom Ablauf her festgelegte - und mit dem Opfer terminlich vorbesprochene Gespräche mit den benannten Tätern. Die Täter werden nicht geschont, sondern mit ihrer Tat konfrontiert. Rechtfertigungsstrategien der Mobbingbetreiber wird entgegen getreten. Mitläufer erhalten dadurch zudem die entlastende Option, ein weiteres Mittun mit Hinweis auf die Konsequenzen zu verweigern.
5. Eine gute und verdeckte Vorbereitung ist zwingend erforderlich. Opfer wie Täter können in diesen Fällen auch vor einer breiten Nachdiskussion geschützt werden.
6. Die Entlastung vom Tatbestand durch das Unterschreiben von Mobbing verhindernden Vereinbarungen am Ende des formalisierten Gesprächsverlaufs kann die Schwere des Mobbings und die sofortige Umkehr unterstützen.
7. Die Täter werden nach Abwägung der Situation und den Einzelfall betrachtend aus dem Unterricht genommen (Suspendierung), und mit der sogenannten freiwilligen "Null-Kontakt-Verpflichtung" belegt, um dem Opfer ein Gefühl des Beendetseins zu geben.
8. Im Falle einer Suspendierung wird selbstverständlich gem. § 53 SchulG vorgegangen; u.a. gehört das das Recht auf eine Anhörung.,
9. Das sogenannte „Nullkontakt-Gebot“ verpflichtet die Mobbingbetreiber - Täter - im Rahmen all ihrer Möglichkeiten bei Ahndungsandrohung sofort mit allen Formen des Mobbings durch sie selbst oder von ihnen zu beeinflussende Dritte einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch eine Solidarität bzw. Scheinsolidarität mit ihnen nicht stattfindet. Sie sind sozusagen verpflichtet, das Opfer vor jeder Form weiteren Mobbings durch die mobbende Schulgruppe - innerhalb und außerhalb der Schule - zu schützen.
10. Ein Mobbing-bezogener Kontakt mit den Opfern ist ausdrücklich untersagt; dazu gehört auch eine Entschuldigung. Die Möglichkeit einer Entschuldigung wird zu einem späteren Zeitpunkt dem Opfer überlassen; als frühester Zeitpunkt wird ein Zeitpunkt 2 Wochen nach dem beenden der akuten Situation betrachtet.
11. Eine massive Ahndung mit Hilfe von weiteren disziplinarischen Maßnahmen nach § 53 SchulG o.a. soll – in Abhängigkeit von der Schwere des Einzelfalls – bei rechtzeitiger Intervention erst dann erfolgen, wenn diese Vereinbarungen gebrochen werden oder der Mobbingfall so massiv ist, dass diese Anwendung geboten erscheint - im Sinne des Schulgesetzes.